

Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen

Antragstellung und Verfahren



Inhaltsverzeichnis

Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen	4	Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen	8
Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	4	Weitere Leistungen	9
Antragstellung	5	Informationspflichten	10
Einsatz von Einkommen und Vermögen	6	Pflegeheime im Landkreis Ammerland	11
Einkommen	6	Ihre Ansprechpartner	13
Vermögen	6	Besuchszeiten	13
Einsatz von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen	7		
Übergabeverträge	7		
Schenkungen	7		

Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben. Trotz Unterstützung durch Familienangehörige und ambulante Pflegedienste ist es jedoch oft nicht möglich, die Versorgung zu Hause zu gewährleisten. Ein Umzug in ein Pflegeheim kann in einer solchen Situation eine gute Lösung sein. Wenn für die Finanzie-

rung des Pflegeheimplatzes die eigenen Mittel der Betroffenen (Einkommen und Vermögen) sowie die monatlichen Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zu beantragen. Für diesen Fall wollen wir mit diesem Ratgeber informieren und unterstützen.

Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

- Das eigene Einkommen und das des Ehepartners oder Lebensgefährten und die Leistungen der Pflegekasse reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus.
- Das Vermögen unterschreitet die Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000 Euro (für Ehepaare und Lebenspartnergemeinschaften gilt die Vermögensschongrenze in Höhe von 20.000 Euro).
- Ihre Pflegekasse oder das Gesundheitsamt des Landkreises

Ammerland müssen die Pflegebedürftigkeit mindestens des Pflegegrades 2 bestätigen.

- Das Pflegeheim muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

Antragstellung

Sozialhilfeleistungen können ab Bekanntgabe beim Sozialamt erbracht werden, wobei zunächst ein formloser Antrag zur Fristwahrung ausreicht. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Sozialhilfeantrag ist auf jeden Fall mit den nötigen Unterlagen nachzureichen. Folgende Antragsunterlagen müssen vorgelegt werden:

- Bescheide aller Renten
- sonstige Einkommensnachweise
- Auszüge der Girokonten der letzten drei Monate (mindestens) vor Antragstellung
- Kopien aller Sparkonten
- sonstige Vermögensnachweise (Bausparverträge, Rückkaufswerte Lebensversicherungen, Depots oder andere)
- Bescheid der Pflegekasse über ihre Leistungen
- Betreuungsausweis oder privatrechtliche Vollmacht (falls vorhanden)
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden).

Der Sozialhilfeantrag kann beim Landkreis Ammerland angefordert oder auf der Homepage des Land-

kreises Ammerland unter www.ammerland.de heruntergeladen werden. Auf diesem Wege erhalten Sie auch weitergehende Informationen, beispielsweise über Ansprechpartner, Sprechzeiten sowie eine Übersicht der Pflegeheime im Landkreis Ammerland.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Nach den Prinzipien der Bedarfsdeckung und des Nachranges wird Sozialhilfe geleistet, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht beziehungsweise das Vermögen aufgebraucht ist und trotz sonstiger vorrangiger Ansprüche ein ungedeckter Bedarf bleibt.

Einkommen

Der Begriff des Einkommens ist in § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung erklärt. Danach gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zum Einkommen.

Alleinstehende, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen und die keine Unterhaltsverpflichtungen haben, müssen ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Pflegeheimkosten einsetzen. Bei Ehegatten und Lebenspartnern wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet. Dabei werden die Lebenshaltungskosten des Ehegatten/Lebenspartners zu Hause ermittelt. Nur wenn nach Berücksichtigung dieser Kosten noch Einnahmen zur Verfügung stehen, sind diese für die Heimkosten einzusetzen.

Vermögen

Vermögen ist das gesamte verwertbare Vermögen (§ 90 Abs. 1 SGB XII) wie Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien und Sachwerte. In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben, sogenanntes Schonvermögen. Dazu gehören insbesondere:

- ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Ehegatten und den eigenen minderjährigen Kindern bewohnt wird
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis 10.000 Euro bei Alleinstehenden und 20.000 Euro bei Verheirateten oder Lebenspartnergemeinschaften.

Einsatz von vertraglichen und sonstigen Ansprüchen

Wenn Ansprüche gegen einen Dritten bestehen, so müssen diese Ansprüche vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfe realisiert werden. Sofern dieses nicht möglich oder zuzumuten ist, kann der Träger der Sozialhilfe diese Ansprüche gem. § 93 Abs. 1 SGB XII bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten und in die Gläubigerposition eintreten. Am häufigsten findet diese Vorschrift in folgendem Zusammenhang Anwendung:

Übergabeverträge

Mit Übergabeverträgen steht oft ein sogenannter Altenteilsvertrag in Verbindung, wonach der Übergaber Anspruch auf Versorgungsleistungen gegenüber dem Übernehmer hat, zum Beispiel:

- Wohnrecht
- Hege und Pflege
- Verpflegung
- Leibrente

Bestehen derartige Ansprüche aus einem Vertrag und kann der Verpflichtete (Übernehmende) diese

Versorgungsleistungen aufgrund der Heimunterbringung des Übergabenden nicht mehr erfüllen, wird überprüft, ob für die Befreiung von den vereinbarten Leistungen eine Geldrente von dem Verpflichteten verlangt werden kann. Für die Leibrente ist entsprechend den individuellen Vorgaben des Vertrags die dort festgesetzte Höhe zu berücksichtigen.

Schenkungen

Gemäß § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können Geschenke (wie Geldschenkungen, Hausgrundbesitzungen, Grundstücke, PKW), die innerhalb der letzten zehn Jahre angenommen wurden, wegen Verarmung zurückgefordert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der eigene angemessene Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann. Dies ist immer dann gegeben, wenn Leistungen nach dem SGB XII benötigt oder bereits gezahlt werden. Bei mehreren Schenkungen haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten.

Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen

Besteht für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht ein Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfaufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Gemäß des neuen Angehörigen-Entlastungsgesetzes sind Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern nur zu berücksichtigen, sofern das jährliche Bruttoeinkommen der zum Unterhalt verpflichteten Person 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze) übersteigt. Es wird zunächst vermutet, dass das Einkommen diesen Betrag nicht überschreitet. Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, ist eine Prüfung vorzunehmen.

Bei weiteren Fragen zum Unterhaltsrecht steht Ihnen Frau Jacobs unter Telefon 04488 56-4921 für ein individuelles Beratungsgespräch zu Verfügung.

Weitere Leistungen

Neben den durch Einkommen und Pflegeversicherungsleistungen nicht gedeckten Heimunterbringungskosten erhalten Heimbewohner, für die Sozialhilfe gewährt wird, folgende Leistungen:

- Barbetrag – Heimbewohner haben einen Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages zur freien Verfügung, der zum Monatsanfang über die Einrichtung ausgezahlt wird. Der Barbetrag beträgt zur Zeit 152,01 Euro. Bezieher von Landesblindengeld erhalten keinen Barbetrag.
- Zuzahlungen zu Krankenkosten – Auch sozialhilfebedürftige Heimbewohner haben Zuzahlungen wie Praxisgebühren, Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren und andere in Höhe von z. Zt. jährlich maximal 135,12 Euro (beziehungsweise 67,56 Euro für chronisch Kranke) zu bestreiten. Darlehen können in Höhe des Zuzahlungsbetrages gewährt werden und durch Verrechnung mit dem monatlich zustehenden Barbetrag getilgt werden.
- Bekleidungsbeihilfe – Sozialhilfebedürftige Heimbewohner erhalten monatlich eine Bekleidungskostenpauschale von 37,42 Euro. Ein Antrag oder der Nachweis von Kaufbelegen ist nicht erforderlich.

Informationspflichten

Sofern die nicht gedeckten Heimpflegekosten durch die Sozialhilfe übernommen werden, sind Heimbewohner, Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten und/oder Betreuer verpflichtet, dem Sozialamt alle Änderungen anzuzeigen, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sein könnten. Hierzu zählen insbesondere:

- Einkommensänderungen
- Vermögensänderungen, die zu einer Überschreitung der Vermögensfreigrenze führen
- Änderung des Pflegegrades
- Zimmerwechsel (Einzel-/Doppelzimmer)
- Abwesenheitszeiten
- beabsichtigte Heimwechsel
- Beendigung des Heimaufenthaltes

Unterhaltspflichtige sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Pflegeheime im Landkreis Ammerland

Gemeinde Apen

AZURIT

Pflegezentrum Augustfehn

Am Kanal 5

26689 Apen

Telefon 04489 9359-0

Residenz im Grünen

Seniorenheim Vera Gerdes

Kayhauserfeld, Weidenweg 17 - 23

26160 Bad Zwischenahn

Telefon 04403 9300

Gemeinde Bad Zwischenahn

AWO am Zwischenahner Meer

Seestraße 2 a

26160 Bad Zwischenahn

Telefon 04403 9780

Seniorenheim Meng Haus I

Ginsterweg 2

26160 Bad Zwischenahn

Telefon 0441 340060

Seniorenheim Meng Haus II

Wilhelm-Busch-Straße 19

26160 Bad Zwischenahn

Telefon 0441 5706850

Residenz zwischen den Auen

Bahnhofstraße 13 - 17

26160 Bad Zwischenahn

Telefon 04403 8190

Gemeinde Edewecht

Alten- und Pflegeheim Edewecht

Viehdam 8

26188 Edewecht

Telefon 04405 92750

Adewacht Seniorenwohn- und Pflegezentrum Edewecht

Grubenhof 18

26188 Edewecht

Telefon 04405 48360

Seniorenzentrum „Am Dorfplatz“

Friedrichsfehn, Dorfstraße 10

26188 Edewecht

Telefon 04486 92312-0

Gemeinde Rastede

Alten- und Pflegeheim Gertrud Höpken

Rastederberg, Schanzer Weg 213 und 216

26180 Rastede

Telefon 04454 1558 oder 918402

Altenwohnanlage Rastede

Mühlenstraße 49

26180 Rastede

Telefon 04402 92870

Alten- und Pflegeheim Petershof

Peterstraße 14

26180 Rastede

Telefon 04402 98550

Pflege & Wohnen

ALTE SCHLOSSGÄRTNEREI

Alte Schlossgärtnerei 4

26180 Rastede

Telefon 04402 5959000

Stadt Westerstede

Evangelisches Altenzentrum Westerstede

Grüne Straße 10

26655 Westerstede

Telefon 04488 83800

HANSA Pflegezentrum Westerstede

An der Hössen 6

26655 Westerstede

Telefon 04488 763080

Gemeinde Wiefelstede

DOREAFAMILIE Wiefelstede

Hauptstraße 15 c / Am Esch 14 und 15

26215 Wiefelstede

Telefon 04402 9620

Seniorenresidenz Mühlengrund

Metjendorf, Mühlengrund 32

26215 Wiefelstede

Telefon 0441 3611730

Für die Suche nach einem freien Pflegeplatz in der Region steht Ihnen das kostenfreie Online-Angebot des Pflegeportals Weser-Ems unter www.gesundheit-weser-ems.de zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie durch diese Broschüre umfassend informiert sind. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, beraten wir Sie auch gerne persönlich. Um unnötige Wartezeiten für ein Beratungsgespräch zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Buchstabe **A – Bl**

Herr Meinen

Telefon 04488 56-1270

Buchstabe **Mj – Pe**

Frau Janßen

Telefon 04488 56-1251

Buchstabe **Bm – G**

Frau Oeltjen

Telefon 04488 56-1250

Buchstabe **Pf – Z**

Frau Windt

Telefon 04488 56-1260

Buchstabe **H – Mi**

Frau Fink

Telefon 04488 56-1261

Besuchszeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

und zusätzlich nach Vereinbarung

Stand: 1. Januar 2024

Für Ihre Notizen



Landkreis Ammerland
Sozialamt
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon 04488 56-1270
Fax 04488 56-1409

www.ammerland.de